

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Friedhof**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde**  
**Kleinenbremen**  
**vom 26.09.2024**

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kleinenbremen**  
**vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Kleinenbremen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

(1)	<b>Reihengrabstätten</b>	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	15	500,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	1.000,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	1.431,50
d)	Urnenbeisetzung	25	974,30
(2)	<b>Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung / Rasen incl. beschrifteter Grabplatte	30	3.185,10
b)	Urnenbeisetzung / Rasen incl. beschrifteter Grabplatte	25	1.670,60
(3)	<b>Wahlgrabstätten</b>	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30	1.431,50
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		47,70
c)	Urnenbeisetzung je Grab	25	897,10
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		35,90
(4)	<b>Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>	Nutzungs- zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab / zuzüglich beschrifteter Grabplatte	30	2.490,30
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		83,00
c)	Urnenbeisetzung je Grab / zuzüglich beschrifteter Grabplatte	25	1.284,30
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr		51,40
e)	Urnenbeisetzung am Baum je Grab incl. Grabplatte	25	1.865,30
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Grab und Jahr		56,60

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und Jahr	Gebühr/Euro
(zahlbar von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 01.01.1990 Nutzungsrechte verliehen wurden, bis zum Ablauf der Nutzungszeit)	13,30
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten b. Unterhaltungskosten c. Bewirtschaftungskosten	

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	244,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	296,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	580,00
d)	Urnenbeisetzung	225,00
<b>(2) Besondere Gebühren</b>		Gebühr/Euro
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	388,50
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	388,50
c)	Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	192,00
d)	Benutzung der Leichenkammer, incl. Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	40,00
e)	Einheitliche Grabeinfassung gem. § 21 Absatz 3 Änderungssatzung / § 4 Absätze 3a) und 3c) Friedhofsgebührensatzung	325,00
f)	Einheitliche Grabplatte, incl. Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4a) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	625,00
g)	Einheitliche Grabplatte, incl. Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4c) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	495,00
h)	Einheitliche Beschriftung am Baum gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4e) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	285,00

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

<b>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	856,40
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	856,40
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.640,00
d)	Urnenbeisetzung	483,00
<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einem fremden Friedhof</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	560,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	560,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.060,00
d)	Urnenbeisetzung	260,00
<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	300,00
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	580,00
d)	Urnenbeisetzung	225,00

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

<b>(1)</b>	<b>Zustimmung zur Errichtung von</b>	Gebühr/Euro
	a) stehenden Grabmalen incl. der jährlichen Standsicherheitsprüfung	80,00
	b) liegenden Grabmalen, Grabeinfassungen, sonstigen baulichen Anlagen	34,00
<b>(2)</b>	<b>Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage</b>	34,00
<b>(3)</b>	<b>Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung</b>	21,50
<b>(4)</b>	<b>Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)</b>	21,50
<b>(5)</b>	<b>Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts</b>	
	a) Erdbestattungen je Grab und Jahr	31,80
	b) Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	8,00

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.09.2024 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.09.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.05.2021 außer Kraft.

Porta Westfalica den, 26.09.2024

Die Friedhofsträgerin



SGt

*[Handwritten signature]*



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen  
vom 26. September 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Oktober 2027 erteilt.

Bielefeld, 24. Oktober 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.02-4210



## Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen

Zu der Sitzung am 26.09.2024 sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 64 Abs. 3 ein Pfarrer und sechs Presbyter und Presbyterinnen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt ein Pfarrer und sechs Presbyter und Presbyterinnen. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Beschluss Nr. 10

einstimmig  
Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

### 4.2 Friedhofsgebührensatzung

Das Presbyterium beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Porta Westfalica, den 07.10.2024



Anmerkung:

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.